



Die neue Bedeutung der Gesellschafterlisten

Im Zuge des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts (MoMiG) wurde § 16 des GmbH-Gesetzes (GmbHG) geändert. Mit der neuen Regelung hat der Inhalt der Gesellschafterliste direkten Einfluss auf die Geschäftsanteile. Ist eine Gesellschafterliste drei Jahre lang fehlerhaft beim Handelsregister hinterlegt, kann der falsch eingetragene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an einen Dritten übertragen, so dass dieser gutgläubig erwerben kann. Das bedeutet, dass der Erwerber in diesem Falle neuer Inhaber dieses Geschäftsanteils wird. Dies hat zur Folge, dass der falsch eingetragene Geschäftsanteil seinem Gesellschafter verloren geht.

Nach Äußerung der Registergerichte werden in vielen Fällen fehlerhafte Gesellschafterlisten zum Handelsregister gegeben oder Änderungen in den Verhältnissen der Gesellschafter nicht mitgeteilt.

Die inhaltlichen Anforderungen an die Gesellschafterliste ergeben sich aus § 40 Abs. 1 GmbHG. Es sind für jeden Gesellschafter Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern ihrer jeweiligen Geschäftsanteile anzugeben.

Aus diesen Gründen empfiehlt es sich für Geschäftsführer, zeitnah die beim zuständigen Handelsregister hinterlegte Gesellschafterliste zu überprüfen. Die vom Handelsregister gemachten Angaben sollten in den Unterlagen der Gesellschaft bzw. des Gesellschafters verwahrt werden, damit der Stand der beim Handelsregister vorliegenden Gesellschafterliste auch zum späteren Zeitpunkt jederzeit überprüft werden kann.